

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

galtlich gekostete oder sehr wenig bezahlte Dienste, jetzt und in Zukunft, gar wohl dafür gelten dürften. Sehr wichtig hiebei halten wir die Bemerkung: daß wenn die in erwähntem Abschnitt angeführten Stimm- und Wahlfähigkeits-Bedinge, einzig auf Alter, Eigenthum oder in Ermanglung desselben, auf irgend einen unabhängigen Broderwerb sich beziehen — dennoch solches andere künftige auf ein höheres Ziel lenkende Vorschriften, in Absicht auf die Eigenschaften der Wählbaren, gar nicht ausschliesse, sondern solche vielmehr voraussetzen scheine. Hieher würde z. B. eine wohl abgewogene und gegen anderweitige Mißbräuche verwahrte Stufenfolge der Aemter — so vielleicht, nach einem gewissen Zeitpunkt, ein in höhern Bildungsanstalten erhaltener und erprobter Unterricht u. s. f. gehören — von nun aber, und zu jeder Zeit, werden für höhere Stellen gründliche Wissenschaft und Erfahrung — für jedes Amt aber, Furcht vor Gott und keine andere Furcht, sittliche Rechtschaffenheit und prunkloser Gemeinsinn, die unentbehrlich erforderlichen Eigenschaften der zu Wählenden, vor dem Richterstuhl des Gewissens ihrer Wähler seyn.

G. Neben den Cantons-Hauptbehörden dürfen vielleicht sehr wenige, aber wohlgeordnete Dicasterien (Kammern, Commissionen), zumal für die einschütern Bedürfnisse mehrerer unsrer Cantone einweilen hinreichend seyn. Die Arbeiten derselben, in große Fächer verwandter Gegenstände abgetheilt, ist auch hier unendlich nützlich, als ihre Zahl ohne Noth zu vervielfältigen. Eine Nomenclatur solcher Kammern würde in gegenwärtiger allgemeiner Anleitung zwecklos seyn. Nur einer einzigen müssen wir insbesondere erwähnen. Sollte es nicht bey der schönen Anstalt der Erziehungsräthe in ihrer itzigen, weniger Vervollkommnung bedürftigen Organisation ohne weiteres sein gängliches Verbleiben haben? Auf jeden Fall aber werden die bevorstehenden Cantonaltagsfassungen bey Fortsetzung dieser oder Aufstellung irgend einer ähnlichen, die größte Angelegenheit unsrer Mitwelt und Nachwelt verwaltenden Behörden, eines ihrer ersten Augenmerke darauf richten: daß die wirklich bestehenden Gymnasien und Schulen jeden Cantons und das meist ohnehin so kärgliche Loos ihrer Lehrer, wenigstens keinen noch größern Schaden nehmen, bis solche einuß in glücklichen Tagen, je nach den örtlichen Kräften und Bedürfnissen verbessert, und mit höhern, allgemeiner Nationalanstalten in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden können.

h. Endlich scheint uns eine genaue Bestimmung derjenigen Stellen vonnöthen zu seyn, welche dem 3ten Abschn. des Verfassungsentwurfs zufolge in jedem Canton

- 1) über die von dem Senat vorgelegten Gesetzes Vorschläge zu entscheiden —
- 2) auf die außerordentliche Zusammenberufung einer allgemeinen Tagsfassung anzutragen, oder den dießfälligen Antrag anderer Cantone zu beurtheilen — und
- 3) in Streitigkeiten mit andern Cantonen die dießfällige Rechtsbehandlung zu führen hätten; welches aber, der hiebei Weisheit der Vorwelt gemäß, wohl niemals anders, als nach gänzlich erschöpfter Murre, geschehen dürfte.
- 9) Vorstehendes soll gedruckt, in der ersten Sitzung der bevorstehenden Cantonstagsfassungen öffentlich vorgelesen, und jedem Mitglied derselben ein Exemplar zugesandt werden.

Kleine Schriften.

Dissertatio inauguralis medico-obstetricia — de placentalum in utero post partum remanentium curatione therapeutica ac manuali certis solidisque artis principiis et observationibus superstructa. Quam consensu grat. Ord. Medic. pro gradu doctoris summissus in utraque medicina honoribus juribus et privilegiis legitime abhinc jam impetratis a. d. 15. Marc. 1798 eruditorum examini subicit Joann. Henr. Oberteuffer, Herisavia-Helvetus. 8. Jenæ typ. Göpferdii. S. 58.

Die Schrift erschien zu Anfang dieses Jahrs. Der geschickte und talentvolle Verfasser übt bereits seit 3 Jahren die Arzneykunde in seinem Vaterland aus. Seine Probeschrist ist reich an eigenen und an väterlichen Erfahrungen und Beobachtungen.

Dissertatio inauguralis medica sistens cogitata quædam de Vaccinis, quam ex auctor. gratiosi medicorum ordinis in alma Academia patria pro summis in medicina honoribus rite consequendis publico eruditorum examini subm. Melchior Huber Phil. D. Coll. Med. Pagi Basil. Membr. et Secr. ad d. 14 Julii 1801. 4. Basileæ typ. J. Deckeri. S. 20.

Der Vf. sieht die Kuhpockenimpfung für eine eben so wichtige als wohlthätige Erfindung an, und wünscht ihre allgemeine Verbreitung mit Vorsicht jedoch und unter ärztlicher Aufsicht. Er macht hiesür zweckmäßige Vorschläge.